

sich in dem Motu proprio zunächst nur um Verbesserung bereits verbotener Bücher und Anfertigung eines Index expurgatorius handelte, berichtet der Kardinal von S. Severina, Giulio Antonio Santori, in seinem Diario Concistoriale zum 5. März 1571 wie folgt: »Am 5. März, Montag nach dem ersten Fastensonntag, 1571 ward ein geheimes Konsistorium gehalten. Der Heilige Vater beschied den Kardinal von Ermland, die Kardinäle Colonna und Sirlet, der aber abwesend war, die Kardinäle von Theane und Monte alto sowie den Kardinal Giustiniani zu sich und beauftragte sie mit der Revision oder Zensur der Centurien [die erste große protestantische Kirchengeschichte, 13 Bde. Basel 1559—74] und der Bücher der Augsburger Konfession, sowie mit der Revision und Herstellung des Index (Ich konnte jedoch nicht gut verstehen)«. Kein anderer als der Sekretär dieser neugestifteten Indexkongregation, der Franziskaner Antonio Posio, meldet dann über die Gründung oder Errichtung selbst: »Die Kongregation zur Reform des Index und zur Verbesserung der Bücher wurde errichtet im Jahre des Herrn 1571 im Monat März in dem Hause des erlauchten Kardinals von Clairvaux und zum ersten Male versammelten sich die dazu ernannten Kardinäle dieser Kongregation am 27. desselben Monats. Am 22. aber des genannten Monats wurde mir von den erlauchten Kardinälen, meinen Herren, dem Kardinal von Theane und von Monte alto, unter Zustimmung Sr. Heiligkeit seligen Andenkens Pius' V. das Amt eines Sekretärs übertragen. . . . Dieses Protokoll der Gründung und ersten Sitzung der Indexkongregation schrieb Antonio Posio erst später, etwa 1572, unter Gregor XIII. nieder; es findet sich jetzt im Codex Vat. lat. 6207 fol. 203. Obgleich somit die Kongregation errichtet war, muß dennoch zu den Dokumenten der ersten Gründung noch die Bulle Gregors XIII. vom 13. September 1572 gerechnet werden, denn sie enthält die eigentliche feierliche Bestätigung und Einrichtung der Kongregation durch den Papst. Gregor XIII. war es auch, der in die Bulle »Coena Domini« die Strafbestimmung aufnahm, daß das Drucken, Lesen und Besitzen der häretischen Schriften mit der dem Papst vorbehaltenen Exkommunikation geahndet werden solle. Gregors Nachfolger, Sixtus V., selbst eins der ersten Kardinalmitglieder der Indexkongregation, wandte derselben auch fernerhin besondere Aufmerksamkeit zu. 1587 beauftragte Sixtus V. den Kardinal Colonna und einige andre Mitglieder der Kongregation mit der Herausgabe eines neuen Index. In einem eignen Breve vom 20. Juni 1587 wendet er sich an die berühmten ausländischen Universitäten und ermahnt sie nicht nur zur Mithilfe, sondern befiehlt ihnen ausdrücklich, ihm mitzuteilen, in welcher Art und Weise sie bis jetzt selbst Bücher verboten oder erlaubt hätten. Überdies sollten sie ihm eine Zusammenstellung aller Bücher von häretischen oder katholischen Verfassern, die nicht im tridentinischen Index standen und nach ihrer Ansicht entweder verboten oder verbessert werden müßten, einsenden. In den beiden folgenden Jahren arbeitete man in Rom fleißig an dem neuen Index; außer vielen andern Werken wurden auch die Disputationes de controversiis fidei adversus hujus temporis haereticos (3 Bde., Rom 1581 u. ö.) des Jesuiten Rob. Bellarmin und die Relectiones des Franciscus a Victoria darauf gesetzt. Unterm 9. März 1590 stellte Sixtus V. die Einleitungsbulle zum neuen Index aus, die mit dem Index in demselben Jahre in Rom gedruckt wurde. Das Buch war jedoch noch nicht zur Veröffentlichung fertig, als Sixtus V. am 27. August 1590 starb, und es ist durchaus wörtlich zu nehmen, was später (1596) Clemens VIII. in dem Breve zu seiner Indexausgabe sagt, daß nämlich Sixtus gestorben sei, re minime absoluta, bevor die Sache fertig war. Ja, nach den drei heute in der Vaticana befindlichen Exemplaren dieses Index

kann nach Hilgers behauptet werden, daß die Sache oder das Buch nicht einmal so im Druck fertig war, daß es hätte veröffentlicht werden können. Abgesehen davon, daß das Druckprivileg am Anfang fehlt und am Schluß die andern Formalitäten einer Edition der römischen Kurie nicht erscheinen, finden sich in jenen Exemplaren manche Verschiedenheiten und Anzeichen, daß man es wohl mit einem Probedruck, aber nicht mit einer fertigen Edition zu tun hat. Schon der Titel des Drucks muß Bedenken erregen: derselbe paßt eben nur zur Einleitungsbulle für sich allein betrachtet, nicht zum eigentlichen Index. Noch merkwürdiger ist es, daß das Exemplar, nach dem Mendham seinen Abdruck herstellte, als Schluß einen Katalog der Härestarchen hat, der in den drei römischen Exemplaren fehlt. Von diesen dreien hat eins gar keinen Anhang, zwei haben als Anhang einen Katalog von Büchern in der italienischen Vulgärsprache. Schließlich sind in den von Hilgers eingesehenen und geprüften römischen Originalen so viele und große Druckmängel, daß man unmöglich eins derselben als zur Veröffentlichung fertig bezeichnen kann. Mehr als wahrscheinlich ist es, daß die existierenden Exemplare Proben, Vorlagen für die Kardinäle und Konsultoren der Kommission waren. Es ist nicht einmal ausgeschlossen, daß diese verschiedenen Exemplare im Druck, wie sie jetzt vorliegen, erst nach dem Tode Sixtus' V. vollendet wurden, um bei den neuen Verhandlungen in den folgenden Jahren zu dienen — obgleich es andererseits auch feststeht, daß bei Sixtus' V. Lebzeiten bereits eine Indexliste, auf der Bellarmin stand, gedruckt war. Der P. General der Jesuiten Aquaviva berichtet in einem Briefe an den P. Provinzial Ferd. Alberus vom 9. November 1590 ausdrücklich, daß der Indexkatalog mit dem Namen Bellarmins bereits gedruckt war, fügt aber hinzu, daß durch die Bemühungen anderer, die von den Jesuiten dazu bewogen wurden, der Papst selbst die Sache oder den Index »aliquamdiu inhibuit ac suspendit«, etwas aufschob und liegen ließ. Nach dem Tode Sixtus' V. aber hätten die Kardinäle dies noch viel mehr getan und so sei Bellarmins Buch in Wirklichkeit durchaus nicht verboten worden, wenn auch Sixtus V. den besten Willen dazu hatte. Jedenfalls lagen solche Indexexemplare von 1590 bei den Indexverhandlungen bis 1593 vor, Bellarmin und Franciscus a Victoria wurden gestrichen, der Härestarchenkatalog ebenso, dagegen jener Katalog von Büchern in der italienischen Vulgärsprache sogar noch bedeutend vermehrt mit italienischen, spanischen, portugiesischen, französischen und deutschen Büchern. Die Bulle Sixtus' V. mit den 22 neuen Regeln, die die zehn tridentinischen ersetzen sollten, verschwand auch wieder und mit den zehn Regeln des Tridentinums wurde eine Instructio über Verbesserung und Druck von Büchern eingesetzt. Das Breve der Einleitung ist datiert vom 17. Mai 1593 und das Druckprivileg für Paulus Bladus vom 5. Juni desselben Jahres. So war die Arbeit Sixtus' V. drei Jahre nach seinem Tode unter Clemens VIII. endlich zur Veröffentlichung fertig. Beim Vergleich der Exemplare des Index Sixtus' V. mit dem Index vom Jahre 1593 zeigt sich erst recht das Unfertige des erstern: ein Argument, das um so schwerwiegender ist, als es feststeht, daß nun trotz alledem dieser fertige neue Index im Jahre 1593, als er Clemens VIII. zur Edition überreicht wurde, die päpstliche Erlaubnis zur Veröffentlichung nicht erhielt, sondern einfachhin unterdrückt wurde. Man weiß auch genau, was Clemens VIII. bestimmte, seine Genehmigung zu verweigern. Hauptsächlich war es die Signoria von Venedig, die sich aus sehr eigennütigen kaufmännischen Beweggründen durch ihren Gesandten Paruta alle erdenkliche Mühe gab, die Veröffentlichung zu hintertreiben. Der größte Stein des Anstoßes